

**1. Basisinformationen
Informations de base**

Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaire de (Association, Autorité, Entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., E-Mail
27.02.2012	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK	Regina Füeg, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7, 031 320 16 92 regina.fueeg@bpuk.ch

**2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern
Commentaires relatifs au projet et relatifs aux chapitres et chiffres**

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(4) Art des Kommentars: **G** generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **genre du commentaire:** **G** en général, **T** technique, **R** rédactionnel

Vom SIA eingefügt wird / Sera complété par la SIA: (1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire
(2) Vernehmlassungsnummer / numéro de consultation /
(7) Kommentar der Kommission / commentaire de la commission

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Allgemein		<p>Die BPUK hat zur Kenntnis genommen, dass verschiedene Anpassungen vorgenommen wurden. Die grösste Schwierigkeit besteht jedoch weiterhin darin, dass die Ordnung für private wie öffentliche Auftraggeber gelten soll. Das Beschaffungsrecht ist bereits durch die gesetzlichen Grundlagen (GPA, IVöB, kant. Ausführungsrecht) normiert.</p> <p>Die BPUK vertritt – wie auch die KBOB – deshalb weiterhin die Meinung, dass im öffentlichen Beschaffungswesen eine sia-Ordnung weder angezeigt ist noch einem wirklichen Bedarf entspricht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die in einigen Punkten im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehende sia-Ordnung 144, Unsicherheit statt Sicherheit schafft. Durch die bestehenden Widersprüche würde besonders die Rechtsunsicherheit im Anwendungsfall unnötig erhöht. So ist es für die meisten Kantone durch die gesetzlichen Grundlagen nicht möglich Instrumente wie die 2-Couvert-Methode oder die funktionale Leistungsbeschreibung anzuwenden. Ebenso lässt sich die Vorgabe den Preis maximal 25% zu gewichten gemäss Rechtssprechung nicht umsetzen. Im Übrigen sind nachträgliche Anpassungen der bekannt gegebenen Kriterien, Gewichtungen und Bewertungsmethoden im öffentlichen Submissionsverfahren nicht zulässig. Daran ändert auch die Absicht des sia nichts, die Ordnung 144 solle im öffentlichen Beschaffungswesen nur subsidiär gelten. Aus diesem Grund verweist die BPUK auch auf die erste Stellungnahme vom 21.07.2011 und die dort gemachten Ausführungen,</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>an denen weiterhin festgehalten wird.</p> <p>Ergänzend dazu kann darauf hingewiesen werden, dass ausserdem Bestimmungen zur Internetplattform simap.ch, den verschiedenen Fristen, Ausschluss von Offerten, etc. in der sia-Ordnung 144 fehlen.</p> <p>Schliesslich weist die BPUK nochmals darauf hin, dass im Dezember 2011 die GPA-Revision abgeschlossen werden konnte und nun Anpassungen auf Bundes- wie auf interkantonaler Ebene vorgenommen werden müssen. Es macht wenig Sinn vor der Modifikation dieser gesetzlichen Grundlagen die sia-Ordnung 144 zu veröffentlichen, wenn damit auch die öffentlichen Auftraggeber angesprochen werden sollen.</p> <p>Die Mehrheit der Kantone, welche sich an der zweiten Stellungnahme beteiligt haben, sind im Übrigen zum Schluss gekommen, dass sie bei einer Einführung der sia-Ordnung 144 diese jeweils vollumfänglich wegbedingen werden.</p> <p>Die BPUK sieht davon ab, auf die Bestimmungen im Einzelnen einzugehen.</p>		